

Abteilungsordnung



Karate

Änderungsstand: 02.03.2010



Die Abteilungsordnung der Karateabteilung des TSV Ehningen 1914 e.V. beschreibt im Rahmen der Vereinssatzung abschließend die Abteilungsorgane und deren Verantwortungen für den Sportbetrieb der Abteilung.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck der Abteilung.....	4
§ 3 Mitgliedschaft	5
§ 4 Mitgliedsbeiträge	6
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 6 Abteilungsorgane	7
§ 7 Die Abteilungsversammlung	7
§ 8 Die Abteilungsleitung.....	8
Abteilungsleitung.....	9
Abteilungsleiter/in.....	9
stellvertretende/r Abteilungsleiter/in.....	10
Kassierer/in	10
Schriftführer/in	10
Jugendsprecher/in.....	10
Pressewart/in.....	10
§ 9 Die Delegierten	10
§ 10 Trainer und Hilfstrainer	11
§ 11 Trainingsmittel und Sportgeräte	11
§ 12 Haftung.....	11
§ 13 Sinngemäße Anwendung der Vereinssatzung	12
§ 14 Inkrafttreten.....	12



§ 1 Name und Geschäftsjahr

1. Die Karateabteilung des TSV Ehningen 1914 e.V. führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des TSV Ehningen 1914 e.V. .
2. Die Karateabteilung des TSV Ehningen 1914 e.V. ist finanziell selbständig im Rahmen des § 15 der Satzung des TSV Ehningen 1914 e.V. .
3. Die Karateabteilung des TSV Ehningen 1914 e.V. ist über den TSV Ehningen 1914 e.V. Mitglied beim Karateverband Baden-Württemberg e.V. und anerkennt als für sie verbindlich dessen Satzungsbestimmungen und Ordnungen.
4. Das Geschäftsjahr richtet sich nach dem Geschäftsjahr des TSV Ehningen 1914 e.V. .



§ 2 Zweck der Abteilung

1. Zweck, Aufgaben und Grundsätze richten sich nach § 2 der Satzung des TSV Ehningen 1914 e.V. .
2. Die Abteilung Karate verfolgt durch die Ausübung des Karatesports (Stilrichtung Shotokan Karate mit Stockkampftechniken des Kobudo und Tai Chi Meditationsübungen) Gesundheits-, Erziehungs- und Bildungs-Ziele:

Im Karate-Do spiegelt sich die fernöstliche Philosophie wider. Übersetzt bedeutet "Karate-Do" soviel wie "der Weg der leeren Hand". Im wörtlichen Sinn heißt das: der Karateka (Karatekämpfer) ist waffenlos, seine Hand ist leer. Das "Kara" (leer) ist aber auch ein ethischer Anspruch. Danach soll der Karateka sein Inneres von negativen Gedanken und Gefühlen befreien, um bei allem, was ihm begegnet, angemessen handeln zu können. Dies bedeutet:

- Individuelle Beweglichkeitsschulung zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit
 - körperliche Fitness
 - Meditation und Harmonie in der Bewegung
- Erziehung gegen Gewalt und zur aktiven Gewaltprävention:
 - Disziplinierter Umgang - unerlässlich, um respektvoll miteinander eine Kampfkunst auszuüben
 - Karate wird nicht abstrakt vermittelt, sondern findet in realistischen Selbstverteidigungssituationen seine Anwendung.
- Forderung der Jugend und des Jugendschutzes:

Im Kinderkarate entdecken die jungen Karateka die Vielfalt des Karate auf spielerische Art und Weise, um selbstbewusst ihren Lebensweg zu gehen. Mit dem Karate-Training werden Ausdauer, Koordination und Konzentration gefordert, großer Wert wird auf die Vermittlung von Respekt und Disziplin gelegt.

3. Diese Ziele werden umgesetzt durch:

- Einstieg-, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitglieder und Interessierte des Kampf- bzw. Karatesports
- Durchführung eines regelmäßigen Trainings
- Ausrichtung und Besuche von Lehrgängen, Wettkämpfen und Turnieren lt. Karate Verband Baden-Württemberg e.V. .



§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben ihre Mitgliedsbeiträge nach § 7 der Satzung und den zugehörigen Ordnungen des TSV Ehningen 1914 e.V. zu entrichten.
2. Die Karateabteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen Abteilungsbeitrag, Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge und Umlagen erheben.
3. Die Festlegung sowie die Höhe müssen vom Vorstand des TSV Ehningen 1914 e.V. genehmigt werden.
4. Im Abteilungsbeitrag sind die Mitgliedsbeiträge an den Deutschen Karate Verband e.V. enthalten.
5. Personenbezogene Ausgaben für Prüfungen und Gebühren, Sportbekleidung, Waffen und Schutzausrüstung, Lehrgangs- und Wettkampfgebühren, Startgebühren, Reisekosten, Bewirtungs-, Übernachtungskosten usw. sind nicht im Abteilungsbeitrag enthalten und vom Mitglied selbst zu tragen.
6. Stundung und Erlass von Gebühren und Beiträgen ist in § 7.3 der Satzung des TSV Ehningen 1914 e.V. geregelt, die Abteilungsleitung unter Hinzuziehung des Trainers und/oder Hilfstrainers macht dazu Vorschläge.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, am Training, an den Veranstaltungen der Abteilung, an Lehrgängen des Verbandes, Wettkämpfen und Turnieren teilzunehmen. Jedes Mitglied hat darüber hinaus das Recht, an spezifizierten Trainingseinheiten und Lehrgängen anderer Sportvereine teilzunehmen, wenn dies zwischen der Karateabteilung und dem Sportverein vereinbart wurde.
3. Bei der Benutzung der Einrichtungen des TSV Ehningen 1914 e.V. und den Einrichtungen, die durch die Abteilung oder deren Mitglieder besucht werden, sind deren Ordnungen, die der Abteilung, die Verbandsordnungen sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen des Trainers, der Übungsleiter, des Abteilungsleiters und des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
4. Jedes Mitglied über 16 Jahre ist in der Abteilungsversammlung stimmberechtigt und kann in die Abteilungsleitung gewählt werden.



- Die gesetzlichen Vertreter von Kindern und jugendlichen Mitgliedern der Karateabteilung, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in der Abteilungsversammlung mit einer Stimme pro Mitglied unter 16 Jahren stimmberechtigt, auch wenn sie selbst nicht Mitglied der Abteilung sind. Darüber hinaus können sie Aufgaben aus den Abteilungsorganen, ausschließlich des Abteilungsleiters, übernehmen.

§ 6 Abteilungsorgane

Die Organe der Karateabteilung sind:

- die Abteilungsversammlung
- die Abteilungsleitung
- Sonderausschuss durch die Beauftragung der Abteilungsleitung
- die Delegierten

§ 7 Die Abteilungsversammlung

- Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Karateabteilung. Sie wählt die Abteilungsleitung für zwei Jahre im rotierenden Wahlsystem.
- Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal im Jahr und zwar im ersten Vierteljahr des Jahres, jedoch spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung des Vereins, statt.
- Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie ist mit einer Frist von einer Woche einzuberufen und muss die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen.

Der Termin hierfür ist im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben. Außerhalb Ehningens wohnende Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

- Anträge an die Abteilungsversammlung sind 48 Stunden vor der Versammlung schriftlich beim Abteilungsleiter einzureichen.
- Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn Sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme von Ordnungsänderungen und einer Auflösung der Abteilung, die einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder bedürfen.



6. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes der Abteilungsleitung
- b. Entgegennahme des und der Berichte der Kassenprüfer
- c. Entlastung der Abteilungsleitung
- d. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- e. Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung
- f. Wahl der Kassenprüfer
- g. Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
- h. Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung
- i. Wahl der Delegierten

Die nicht auf der Tagesordnung der Einladung stehenden Fragen und Anträge müssen behandelt, können aber nicht entschieden werden.

7. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn es

- a. das Interesse der Abteilung erfordert oder
- b. die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.

§ 8 Die Abteilungsleitung

1. Der Abteilungsleitung gehören an:

- a) Abteilungsleiter/in
- b) stellvertretende/r Abteilungsleiter/in
- c) Kassierer/in
- d) Schriftführer/in
- e) Jugendsprecher/in
- f) Die Abteilungsleitung kann erweitert werden durch
- g) Pressewart/in
- h) Beisitzer/in

2. Die Abteilungsleitung tritt im Bedarfsfall, mindestens aber einmal im Vierteljahr, zusammen. Der Abteilungsleiter lädt die Abteilungsleitung mit einem Vorlauf von zwei Wochen zur Sitzung schriftlich ein. Er leitet die Sitzung.



3. Die Abteilungsleitung kann einzelne Mitglieder mit der Ausführung der ihr zugewiesenen Aufgaben betrauen und diese insoweit bevollmächtigen. Dadurch entfällt die Verantwortung der Abteilungsleitung nicht. Die Abteilungsleitung kann jederzeit weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.
4. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder der Abteilungsleitung anwesend sind. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Abteilungsleiters doppelt.
5. Aufgaben der Organe:

Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten. Sie entscheidet über sämtliche Angelegenheiten der Abteilung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Abteilungsversammlung nach § 7 der Abteilungsordnung fallen. Sie entscheidet insbesondere über

- a. Festlegung und Überwachung des Übungs- und Wettkampfbetriebes,
- b. Durchführung vereinsinterner Veranstaltungen sportlicher und gesellschaftlicher Art,
- c. Verwendung der vorhandenen Mittel,
- d. Vereinbarungen mit Trainer und Übungsleitern,
- e. Vorbereitung von Verträgen, die jedoch vom geschäftsführenden Vorstand des TSV Ehningen 1914 e.V. unterzeichnet werden müssen,
- f. Einsetzen von besonderen Ausschüssen.

Abteilungsleiter/in

Der/Die Abteilungsleiter/in führt die laufenden Geschäfte der Abteilung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der anderen Mitglieder fallen. Er/Sie vertritt die Abteilung nach außen. Im Rahmen von § 15 der Satzung des TSV Ehningen 1914 e.V. kann der/die Abteilungsleiter/in Ausgaben zur Aufrechterhaltung der Aufgaben nach § 2 der Abteilungsordnung genehmigen. Nach § 10 der Satzung des TSV Ehningen 1914 e.V. ist der Abteilungsleiter Mitglied des Vorstandes des TSV Ehningen 1914 e.V. und nimmt an dessen Sitzungen teil.



§ 10 Trainer und Hilfstrainer

1. Der Trainer als auch dessen Hilfstrainer werden mit einem Arbeitsvertrag gemäß der Ordnung des TSV Ehningen 1914 e.V. beschäftigt.
2. Die Tätigkeiten des Trainers als auch des Hilfstrainers bewegen sich im Rahmen der Ordnung des Deutschen Karateverbandes e.V. und § 2 dieser Abteilungsordnung. Sie umfassen im Einzelnen:
 - Organisation und Durchführung des Trainings für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Einsteiger
 - Organisation bzw. Durchführung von Gürtelprüfungen
 - Organisation und Durchführung von Sonderveranstaltungen, Lehrgängen in Absprache mit der Abteilungsleitung
 - Organisation von Teilnahmen an Lehrgängen, Wettkämpfen und Turnieren
 - Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, sowie Trainerlehrgängen
3. Hilfstrainer werden nach Beschluss der Abteilungsleitung eingesetzt.
4. Die Abteilung unterstützt die aktive Teilnahme von Trainern und Hilfstrainern an Trainerlehrgängen gemäß den Fördermaßnahmen des Württembergischen Landesportbundes (WLSB).

§ 11 Trainingsmittel und Sportgeräte

1. Trainingsmittel und Sportgeräte wie auch Sonderbekleidungen, werden erst mit einem Beschluss der Abteilungsleitung (mit Beisitz des Trainers und/oder Hilfstrainers) für den Gebrauch freigegeben.
2. Bei allen Veranstaltungen, Lehrgängen (insbesondere Soundkarate), Turnieren und Wettkämpfen der Abteilung, ist jegliche Art von Musik untersagt, bei der GEMA-Gebühren entstehen, es sei denn, dies wird ausdrücklich durch die Abteilungsleitung beschlossen.

§ 12 Haftung

1. Die Mitglieder sind in der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim Württembergischen Landessportbund e.V. über den TSV Ehningen 1914 e.V. versichert. Diese Versicherung kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn der laufende Mitgliedsbeitrag der Karateabteilung und des TSV Ehningen 1914 e.V. bezahlt sind.

